

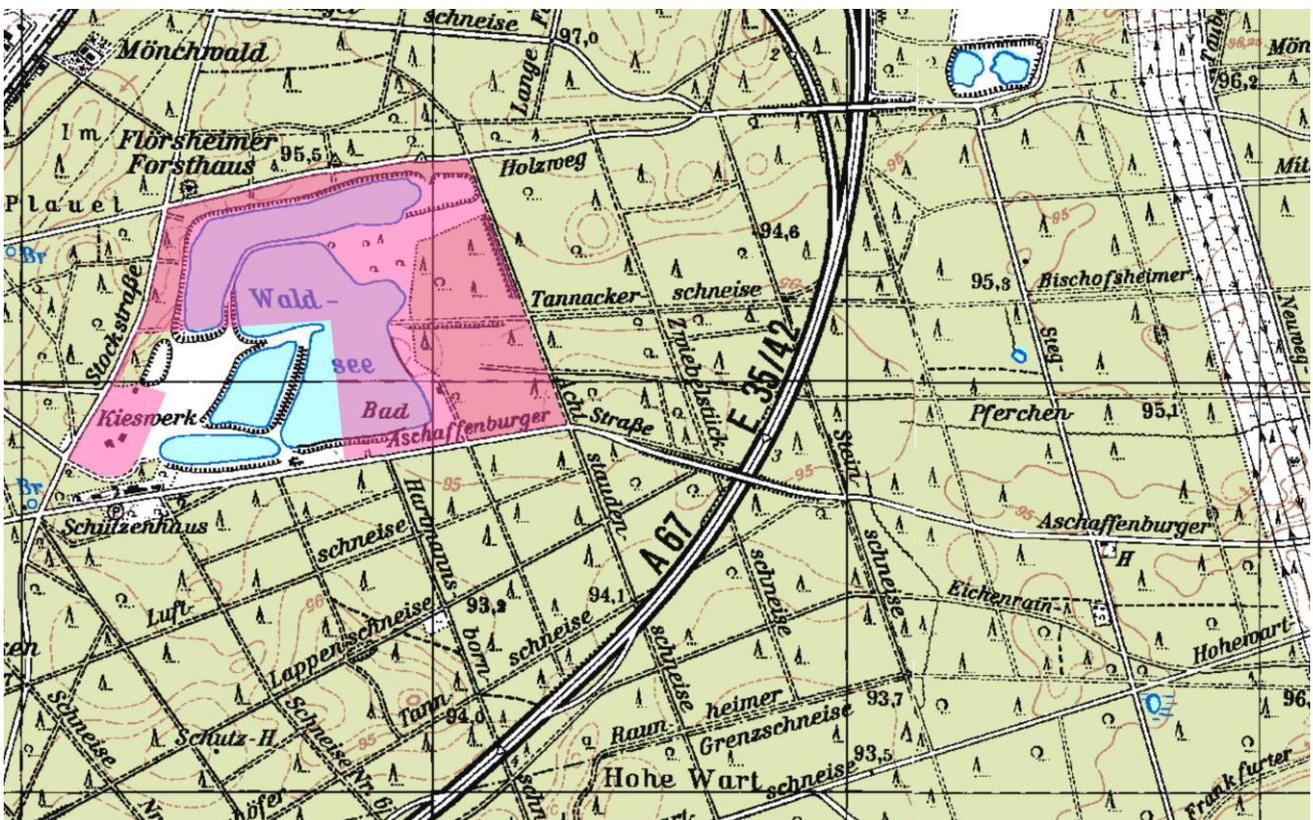
B10.4 FFH-Vorprüfung

DREHER

**Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung
Blasberg GmbH & Co.KG**

Quarzsandtagebau Raunheim - Rahmenbetriebsplan-Änderung

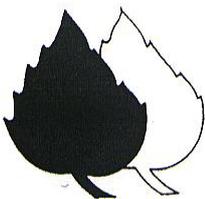
FFH-Vorprüfung



Büro für Umweltplanung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Steinbühl 11
64668 Rimbach
Tel: 0174-4576272 - mail: bfurimbach@aol.com



Januar 2024

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25; die Fläche der geplanten Änderung des Rahmenbetriebsplans ist rot unterlegt

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler
Sabine Graumann-Schlicht

Projektleitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Relevanz der Vorprüfung und betroffene Schutzgebiete	4
2.	Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3.	Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für die betroffenen Natura 2000-Gebiete	10
3.1	Direkt betroffene Gebiete.....	10
3.2	Indirekt betroffene Gebiete	10
4.	Ermittlung der Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete.....	12
5.	Ermittlung der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten mit gemeinschaftlichem Interesse	15
5.1	Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I).....	15
5.2	Arten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I).....	19
5.3	Arten der FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV)	34
6.	Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit	42
6.1	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚LRT – FFH-Anhang I‘	42
6.2	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – VS-RL-Anhang I‘	42
6.3	Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – FFH-Anhang II‘	42
7.	Summationswirkungen mit anderen Vorhaben.....	43
8.	Prognose zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete	45

Vorprüfung der Verträglichkeit im Hinblick auf die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebietskulisse¹

1. Relevanz der Vorprüfung und betroffene Schutzgebiete

Die *Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG* plant die Erweiterung des bestehenden *Quarzsand- und Kiestagebau* in Raunheim um rund 12,43 ha, zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte. Um den Abbau aus dem bestehenden Tagebau heraus betreiben zu können ist auch eine Änderung des zugelassenen Rahmenbetriebsplan vom 12. Februar 2014 (Az.: IV/WI 44-628-76d-13) ‚*Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus*‘ unumgänglich. Eine Übersicht über die von der Änderung betroffene Fläche zeigt die Abbildung auf dem Deckblatt.

Der geplante Änderungsbereich befindet sich im Nahbereich ausgewiesener Natura 2000-Gebiete. Die betroffene NATURA 2000-Gebietskulisse umfasst das **Vogelschutzgebiet 6017-401 ‚Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß Gerau‘** mit einer Gesamtfläche von 4.094 ha sowie die **FFH-Gebiete 5917-303 ‚Kelsterbacher Wald‘** (445 ha) und **5917-302 ‚Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen‘** (218 ha). Das FFH-Gebiet 5917-302 ist dabei vollflächig integraler Bestandteil des Vogelschutzgebietes 6017-401. Formalrechtlich ist das Vogelschutzgebiet als LSG ausgewiesen worden.

Gemäß der Vorabstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde ist die Erforderlichkeit einer Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Schutzgründe und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebietskulisse gegeben. Die Prognose erfolgt auf der Datenbasis der verfügbaren Standarddatenbögen, den Daten der Grunddatenerfassung (GDE), den Erhaltungszieldefinitionen durch die Natura 2000-Verordnung und der LSG-Verordnung sowie den aktuellen eigenen Erfassungen im Bereich und Umfeld des Vorhabensstandortes (u.a. floristische vegetationskundliche und faunistische Erfassungen im Zuge der geplanten Tagebauerweiterung des *Quarzsand- und Kiestagebau Raunheim*).

Sollte die Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, muss das Projekt vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes überprüft werden (vgl. § 34 BNatSchG und § 16 HAGBNatSchG).

¹ Gesamtheit aller Natura 2000-Gebiete im funktional zusammenhängenden Umfeld des Vorhabensbereiches; hierzu rechnen Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie (VS-RL; 79/409/EWG) und FFH-Gebiete gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL; 92/43/EWG)

Quarzsandtagebau Raunheim - Änderung des Rahmenbetriebsplans: Kulisse der Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

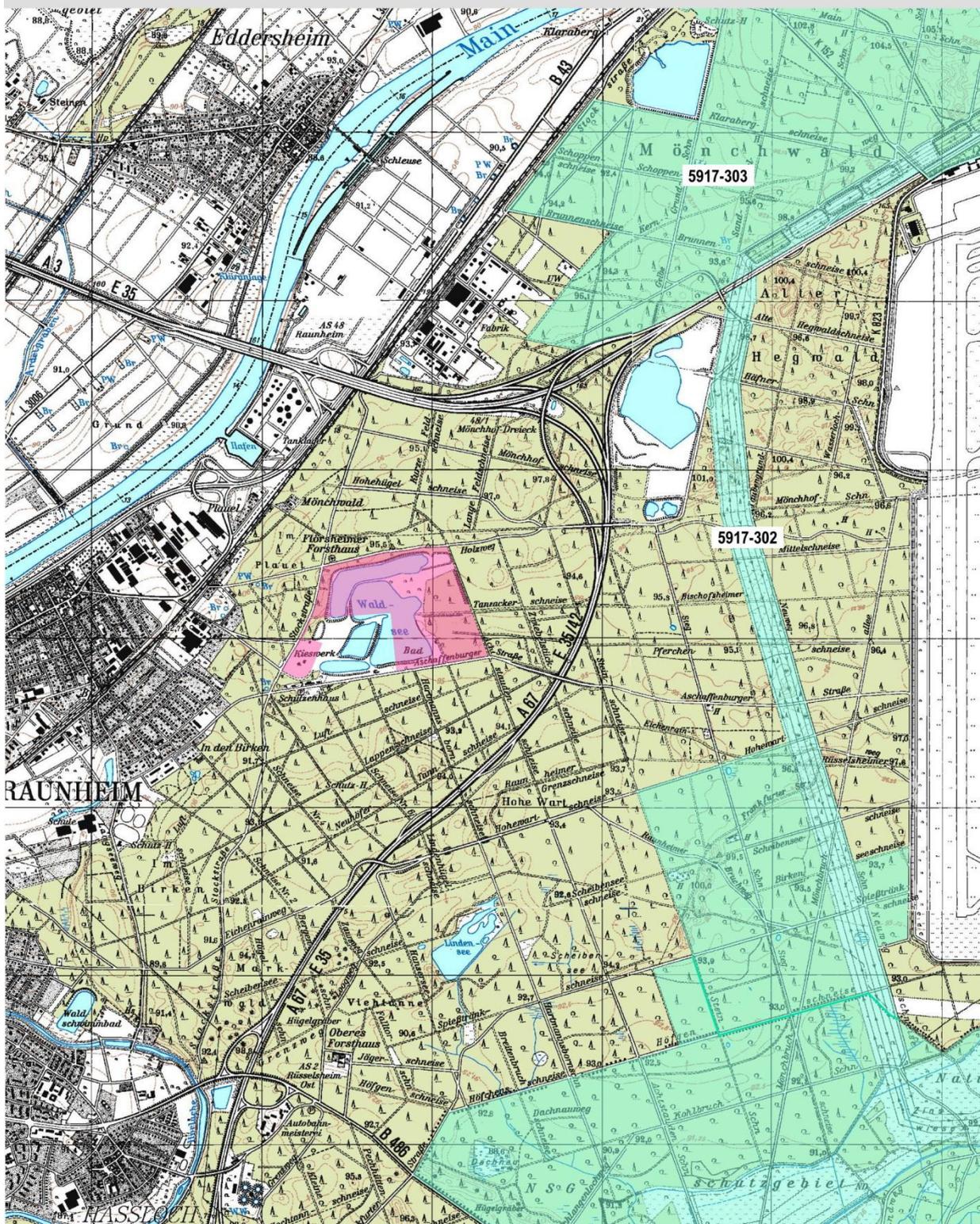


Abb. 1: Räumliche Beziehung der geplanten Änderung zu den Natura 2000-Gebieten

Anmerkung

Die faunistischen Daten die als Grundlagen der vorliegenden FFH-Vorprüfung dienen wurden in 2016 erfasst und in 2017 durch eine Nachsuche nach Vorkommen der Haselmaus ergänzt, jedoch durch Nachfolgekartierungen aktualisiert. Folge dessen entsprechen die verwendeten Daten formal immer noch den verfahrensrechtlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Aktualität (5-Jahres-Zeitraum). Diese 5-Jahres-Grenze für die Datenaktualität ist zudem nur dann anzuwenden, wenn innerhalb dieses Zeitraums kein Nutzungs- oder Strukturwandel stattgefunden hat und auch keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen eingetreten ist. Wenn diese Voraussetzungen aber gegeben sind, dann ist auch bei einem Alter der Daten von 6 bis 7 Jahren grundsätzlich noch von deren weiterer Gültigkeit auszugehen (HessVGH, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T – juris-Tz. 632). Die genannte 5-Jahres-Regel stellt somit lediglich (aber immerhin) eine Faustformel dar. Maßgeblich ist stets, ob die Validität der Daten durch ihr Alter geschmälert wird (HessVGH, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – NuR 2009, 255, juris-Tz. 398; HessVGH, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T – juris-Tz. 632; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07 -BVerwGE 131, 274, juris-Tz. 29). Allein der Zeitablauf rechtfertigt nicht die Annahme, dass Untersuchungsergebnisse nicht mehr verwendbar seien (VGH Mannheim, Urt. v. 02.11.2005 – 5 S 2662/04 – NuR 2006, 160, juris-Tz. 62). Vielmehr kommt es darauf an, ob die Daten inhaltlich überholt und zum maßgeblichen Zeitpunkt gerade nicht mehr zutreffend sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03 – BVerwGE 121, 72, juris-Tz. 99; HessVGH, Beschl. v. 02.01.2009 – 11 B 368/08.T – NuR 2009, 255, juris-Tz. 398; HessVGH, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/08.T – juris-Tz. 632).

Da es sich bei dem betroffenen Plangebiet einerseits um einen älteren Waldbestand handelt, der nur sehr langsam fortschreitenden Entwicklungsprozessen unterliegt, und andererseits ein Kiesgewässer betroffen ist, welches aufgrund der stets gleichbleibenden Gewinnungs- und Rückverfüllungsabläufe keinen betrachtungsrelevanten strukturellen Veränderungen unterliegt, ist im vorliegenden Fall die Verwendbarkeit der Daten auch weiterhin gegeben.

Ergänzend wurde in 2022/2023 eine aktuelle und umfassende Erfassung der lokalen Fledermausfauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erfassung liegen als eigenständiges Gutachten (BÜRO FÜR ANGEWANDTE FAUNISTIK UND MONITORING, 2023) vor und sind als solches den Antragsunterlagen beigelegt.

Auch durch die von der *Bird Control der FRAPORT AG* freundlicherweise zur Verfügung gestellten Erfassungsdaten zum Vogelaufkommen am Raunheimer Waldsee (Quarzsandtagebau Raunheim) für die Betrachtungsperiode 2017 bis 2023, ergaben sich keine Hinweise, die über das für die vorliegende gutachterliche Prüfung zugrunde gelegte Arteninventar hinausgehen. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Berücksichtigung dieser Daten ist demzufolge nicht gegeben.



2. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die *Raunheimer Sand- und Kiesgewinnung Blasberg GmbH & Co. KG* plant die Erweiterung des bestehenden *Quarzsand- und Kiestagebau* in Raunheim um rund 12,43 ha, zur vollständigen Nutzung der Lagerstätte. Um den Abbau aus dem bestehenden Tagebau heraus betreiben zu können ist auch eine Änderung des zugelassenen Rahmenbetriebsplans vom 01. Juli 2010 (Az.: IV/WI 44-628-76d-13) ‚*Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus*‘ unumgänglich. Durch die ggf. vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf die Erhaltungszielsetzungen von Lebensraumtypen und wertgebenden Arten der naheliegenden Natura 2000-Gebiete nicht auszuschließen.

Bei der Beschreibung der vorhabensimmanenten Wirkfaktoren ist zwischen

- Anlagebedingten Wirkfaktoren
- Baubedingten Wirkfaktoren und
- Betriebsbedingten Wirkfaktoren

zu unterscheiden.

Der nachfolgenden detaillierten Beschreibung der Wirkfaktoren ist vorzuschicken, dass durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans keine Flächeninanspruchnahme in den FFH- und Vogelschutzgebieten stattfindet. Vorhabensbedingte Auswirkungen erstrecken sich also allenfalls indirekt auf die Schutzgebiete bzw. auf Lebensräume und Artengruppen im Umfeld bzw. am Rande der Schutzgebiete.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Der Quarzsandtagebau erstreckt sich aktuell über eine Gesamtfläche von 43,6 ha (abzgl. der Fläche ‚Badestrand‘), davon sind etwa 36 ha genehmigte Abbaufäche. Derzeit wird jedoch lediglich auf rund 11,2 ha aktiv Rohstoffabbau betrieben (Abbaufäche SÜDOST). Ein weiterer Bestandteil der Betriebsfläche ist auch die Fläche der Trockensandaufbereitung im Südwesten.

Für eine Fläche von 21,79 ha wurde ein Abschlussbetriebsplan zur Zulassung eingereicht. Dieser Abschlussbetriebsplan umfasst folgende Teilflächen:

Verfüllbereich 1: Neuer Badestrand mit 12,03 ha

Verfüllbereich 2: Fläche für Aufforstung und Naturschutz mit 9,70 ha,
zzgl. Feuerwehrezufahrt mit 0,06 ha

Mit Schreiben des RPDA – Abteilung Umwelt Wiesbaden - vom 10. Mai 2022 (Dokument-Nummer: 2022/518632) wurde zwischenzeitlich für die Teilfläche *Verfüllbereich 1 – Neuer Badestrand (VF1)* das Ende der Bergaufsicht erklärt.

Da im Genehmigungsbescheid zur Abbaufäche SÜDOST ein antagonistisches System für Waldrodung und Ersatzaufforstung festgelegt wurde besteht hier zunächst ein sich nicht relevant veränderndes Flächengleichgewicht. Nach Abschluss der Waldro-



derung und der bereits in 2022 erreichten, vollständigen Umsetzung der Ersatzaufforstungsverpflichtung wird sich der Waldanteil innerhalb der verbliebenen Rahmenbetriebsplanfläche (nach Entlassung des Verfüllbereichs 1 aus der Bergaufsicht) auf rund 11,04 ha erhöht haben (9,94 ha tatsächliche Ersatzaufforstungsfläche, 1,1 ha Walderhalt im Schutzstreifen und Waldrandaufbau SÜDOST). Dies stellt einen realen Waldzuwachs von 1,76 ha gegenüber dem ursprünglichen Waldbestand im Abbaubereich SÜDOST von 9,28 ha dar. Zudem ist vorgesehen im Rahmen einer fortlaufenden Verfüllung eine zusätzliche Fläche im Bereich ‚Mitte‘ von etwa 8,28 ha zu schaffen, deren Entwicklungskonzept überwiegend Wald in unterschiedlicher Ausbildung – einschließlich seiner typischen Begleitstrukturen – vorsieht (Renaturierungskonzept – viaverde, 01/2024). Demzufolge wird der Waldanteil im jetzigen RBPI-Bereich perspektivisch auf rund 17 bis 18 ha ansteigen.

Aufgrund des deutlich angestiegenen, jährlichen Rohstoffverbrauchs durch Entnahme von ca. 430.000 to in Verbindung mit der Qualität der Lagestätte, ergibt sich eine deutliche geringere Auskiesungszeit für den genehmigten Abbaubereich, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Abbaufäche SÜDOST voraussichtlich Ende des Jahres 2025 erschöpft sein wird. Da auch zukünftig ein erheblicher Bedarf an den hier geförderten Rohstoffen (Quarzsand) gegeben sein wird, ist für die Sicherung des Bestands sowie für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Gesamtbetriebes eine Abbauerweiterung unerlässlich.

Der Betreiber plant daher mittelfristig die Erweiterung des Tagebaus in Richtung Osten, im direkten Anschluss an den vorhandenen Abbau auf Flächen, die im Regionalplan als Vorbehaltsflächen für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ausgewiesen sind. Hierzu ist es jedoch notwendig die bisherige Uferböschung im Osten des genehmigten Rahmenbetriebsplans – einschließlich des zugehörigen Schutzstreifens – auf einer Länge von rund 200 m in das zukünftige Abbaukonzept mit einzubeziehen.

Durch diese Erschließung der Erweiterungsfläche können alle bereits vorhandenen Betriebseinrichtungen (Verkehrsflächen, Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsflächen) jedoch weiter genutzt werden, so dass für den Fortbestand des Betriebes keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme hierfür erforderlich wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der beantragten Rahmenbetriebsplanänderung nochmals kurz zusammengefasst:

- Verfüllung von tagebaueigenem Material (Schute und Rückspülung aus der Aufbereitung) im Bereich der Fläche ‚Mitte‘ und einer damit einhergehenden Aufweitung der Anlieferung von Fremdmassen,
- Schaffung der zusätzlichen Renaturierungsfläche ‚Mitte‘ von rund 8,28 ha,
- Durchstich im Bereich südlich der bestehenden Aufbereitungsanlage zum Auffahren des Erweiterungsbereiches OST1 auf einer Länge von 200 m,

- Angleichen des Abbaus im Bereich der Fläche der Aufbereitungsanlage auf einer Länge von 200 m sowie
- Änderung bzw. Anpassung der Laufzeiten Abbau (2025) und Rekultivierung (2026).

Bezüglich der Rekultivierungszielsetzung steht bei dem zukünftigen Konzept der Folgenutzung innerhalb der Tagebaugrenzen neben der Herstellung eines Freizeitsees, vor allem die Wiederaufforstung mit standorttypischen, naturnahen Waldtypen - insbesondere im Bereich der Renaturierungsfläche ‚Mitte‘ - im Mittelpunkt.

Gerade das Rekultivierungsziel einer verstärkten, naturnahen Wiederaufforstung ist vor dem Hintergrund einer Reduzierung offener Wasserflächen und der damit einhergehenden Reduzierung der Gefahr des Vogelschlags von erheblicher und nachhaltiger Bedeutung. Hinzu kommen die Möglichkeit des unmittelbaren Waldausgleichs im betroffenen Funktionsraum sowie die Sichtverschattung der Betriebseinrichtungen in Richtung Freizeitgewässer.

Durch das Vorhaben tritt im Grundsatz lediglich eine *Habitatveränderung* ein. Strukturell betroffen sind hierbei vor allem Wasser- und Waldflächen, wobei es hier zu einer Verschiebung zu Gunsten der gehölzgebundenen Arten kommen wird, während vor allem Arten der Gewässerlebensräume – insbesondere die Wasservogelarten - in ihrem Vorkommen eingeschränkt werden.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Faktoren sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphasen beschränkt. Formal sind hierunter die notwendigen Rodungsarbeiten im Bereich des geplanten Durchstichs sowie das dortige Abschieben des Oberbodens einzuordnen. Hier sind allerdings durch Optimierungen der Bauausführungszeit (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) erhebliche Vermeidungs- und Minderungseffekte zu erreichen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Während die Entfernung des Oberbodens im Trockenabbau erfolgt, ist unter dem regulären und geregelten Betrieb die Kiesentnahme durch einen Schwimmbagger mit angeschlossener Förderleitung zu sehen. Sowohl bei der Förderung durch den Schwimmbagger als auch durch den Transport mittels Förderleitung ist nicht mit relevanten Emissionen zu rechnen. Der Einsatz von Radlader oder Planierdraupe ist überwiegend auf die zukünftige Wiederverfüllung reduziert. Regelmäßiger Lkw-Verkehr entsteht wie auch in der Vergangenheit nur im Rahmen der notwendigen Massentransporte. In Anbetracht der bestehenden Vorbelastung (bestehende Abbau- und Betriebseinrichtungen) sind keine neuen Belastungsqualitäten gegeben, wie auch die absolute Belastungswirkung für die potentiell betroffenen Arten nicht relevant zunimmt und weiterhin als nicht erheblich eingestuft wird.

3. Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele² für die betroffenen Natura 2000-Gebiete

Das geplante Vorhaben berührt das VSG 6017-401 ‚Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß Gerau‘ sowie die FFH-Gebiete 5917-302 ‚Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen‘ und 5917-303 ‚Kelsterbacher Wald‘. Die räumliche Situation und die Abgrenzung der Schutzgebiete im relevanten Planbereich sind in dem auf Seite 5 eingefügten Kartenausschnitt dargestellt.

3.1 Direkt betroffene Gebiete

Durch das Vorhaben kommt es an keiner Stelle zu einer direkten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen.

3.2 Indirekt betroffene Gebiete

Hierher sind formal sowohl die *FFH-Gebiete 5917-302 ‚Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen‘* und *5917-303 ‚Kelsterbacher Wald‘*, als auch das hier mit dem FFH-Gebiet 5917-302 flächengleiche *VS-Gebiet 6017-401 ‚Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau‘* zu stellen.

Für das oben genannte und nordöstlich des Möchhofdreiecks liegende FFH-Gebiet 5917-303 ‚Kelsterbacher Wald‘ wird jedoch keine Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung gesehen, da die hier die Verknüpfung der beiden stark befahrenen BAB 3 und 67 dieses FFH-Gebiet die Ausdehnung möglicher Vorhabenswirkungen wirksam verhindert. Die Erweiterung des Flughafens Frankfurt/Main im Kelsterbacher Wald verstärkt diesen Effekt noch zusätzlich.

Durch das geplante Vorhaben ist daher nur für die beiden nachfolgend beschriebenen Schutzgebiete eine tatsächlich mögliche, indirekte Betroffenheit anzunehmen, wenngleich auch diese Schutzgebietsflächen durch die zwischenliegende BAB 67 vom Vorhabensbereich räumlich und funktional abgetrennt sind.

Das **FFH-Gebiet 5917-302 ‚Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen‘** umfasst große Teile einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hochspannungstrasse sowie im Bereich seiner südlichen Ausdehnung - als flächige Aufweitung – die angrenzenden Waldgebiete. Im Norden wird das Gebiet von der BAB 3 begrenzt und reicht südlich bis zur Querung der Höfgen-Schneise. Im Abschnitt der rein linearen Ausweisung bilden die östlich und westlich angrenzenden Waldränder die Grenze des Geltungsbereiches. Für das FFH-Gebiet sind aus dem

² Der Begriff ‚Entwicklungsziel‘ wurde hier und in den folgenden Passagen formal beibehalten, wenn sich die Darstellung oder Bewertung von Sachverhalten auf Aussagen bezieht, die in den Standarddatenbögen formuliert sind; dort wurde dieser Begriff ursprünglich verwendet und erst im Rahmen der Erarbeitung der Natura 2000-Verordnung durch den Begriff ‚Erhaltungsziel‘ ersetzt.

Standarddatenbogenauszug in den Rubriken Kurzcharakteristik, Begründung und Entwicklungsziele zu entnehmen:

Kurzcharakteristik

Offene trockene Heidelandschaft, Sandtrockenrasen mit angrenzendem totholzreichen Eichenwald mit verstreuten Kleingewässern; bedeutsamer Lebensraum für Vögel nach Anhang I VSRL und Amphibien und Insekten nach Anhang II FFH-RL.

Begründung der Schutzwürdigkeit

Bedeutendstes Vorkommen von Sandheiden mit Heidekraut und Ginster in der naturräumlichen Haupteinheit sowie hochkarätiger Arten des Anhang I der VSRL und Arten des Anhang II der FFH-RL

Entwicklungsziele

- *Erhalt des Offenlandcharakters zur Sicherung der trockenen Heideflächen*
- *Naturnahe Bewirtschaftung der Eichenbestände unter Belassung eines bestimmten Totholzanteils*

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- *„Ausbauvorhaben des Flughafens Frankfurt“*

Das **VSG 6017-401 ‚Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau‘** zeigt insgesamt eine sehr großflächige Ausdehnung mit unregelmäßiger Randgestaltung. Für das VSG-Gebiet sind aus dem Standarddatenbogenauszug in den Rubriken Kurzcharakteristik, Begründung und Entwicklungsziele zu entnehmen:

Kurzcharakteristik

Großes zusammenhängendes Waldgebiet (überwiegend alte eichenreiche Laubwälder sowie naturnahe Feuchtwaldgesellschaften) mit eingeschlossenen Wiesen- zügen aus einem Mosaik von Feuchtwiesen, Röhrichten und Großseggenriedern sowie langgestreckten, trockenen Heideflächen

Begründung der Schutzwürdigkeit

Bestes hessisches Brutgebiet für Mittelspecht und Schwarzkehlchen; eines der fünf besten Brutgebiete für Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche und Zwergrohrdommel; bedeutendes Rastgebiet auch für Kraniche

Entwicklungsziele

- *Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit ausreichendem Tot-/Altholzanteil*
- *Erhaltung des Offenlandcharakters der trockenen Heide- und Grasflächen*

Gefährdungen und Beeinträchtigungen

- *im Gebiet vorhandene Straßen und Autobahnen,*
- *Hochspannungsleitungen,*
- *Ausbaupläne des Flughafens Frankfurt,*
- *Trittbelastungen durch Besucher.*

4. Ermittlung der Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete

Zur Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben werden die Schutzgebietsbegründungen der heutigen Situation sowie den möglichen vorhabensbedingten Wirkpfaden tabellarisch gegenübergestellt und somit im Ergebnis festgestellt, ob und inwieweit die Schutzziele beeinträchtigt werden.

Schutzgebietsbegründung (gemäß Standarddatenbogenauszug)	Situation im Änderungsbereich und vorhabensbedingte Wirkpfade
FFH-Gebiet 5917-302 Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen'	
<i>Bedeutendstes Vorkommen von Sandheiden mit Heidekraut und Ginster in der naturräumlichen Haupteinheit</i>	Im Bereich des Änderungsbereiches sind keine derart zu klassifizierenden Vegetationstypen vorhanden; weiterhin werden von dem Vorhaben auch keine Wirkpfade initiiert, die mittelbar eine Beeinträchtigung der Vegetationsbestände verursachen. Keine Beeinträchtigungen
<i>Lebensraum hochkarätiger Arten des Anhang I der VSRL und Arten des Anhang II der FFH-RL</i>	Eine unmittelbare Betroffenheit schutzgebietsinternen Bestände von Vogelarten dieser Kategorien durch das Vorhaben ist durch die räumliche Trennung ausgeschlossen; auch werden von dem Änderungsbereich keine Wirkpfade initiiert, die mittelbar eine Beeinträchtigung von Lebensräumen derart klassifizierter Arten innerhalb der Schutzgebietsflächen verursachen und die dort vorkommenden Bestände der genannten Arten schädigen. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
VSG 6017-401 Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau	
<i>Bestes hessisches Brutgebiet für Mittelspecht und Schwarzkehlchen</i>	Eine unmittelbare Betroffenheit schutzgebietsinternen Bestände von Vogelarten dieser Kategorien durch das Vorhaben ist durch die räumliche Trennung ausgeschlossen; auch werden von dem Änderungsbereich keine Wirkpfade initiiert, die mittelbar eine Beeinträchtigung von Lebensräumen derart klassifizierter Arten innerhalb der Schutzgebietsflächen verursachen und die dort vorkommenden Bestände der genannten Arten schädigen. Keine erheblichen Beeinträchtigungen
<i>Eines der fünf besten Brutgebiete für Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche und Zwergrohrdommel</i>	Im Bereich des Änderungsbereiches sind keine Habitatstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen von Heidelerche, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig und Zwergrohrdommel ermöglichen; außerdem werden von dem Änderungsbereich auch keine Wirkpfade initiiert, die mittelbar eine Habitatbeeinträchtigung für die vier genannten Arten verursachen. Keine erheblichen Beeinträchtigungen

Schutzgebietsbegründung (gemäß Standarddatenbogenauszug)	Situation im Änderungsbereich und vorhabensbedingte Wirkpfade
<i>bedeutendes Rastgebiet auch für Kraniche</i>	Der Kranich tritt im VSG in großen Beständen (bis 1.000 Tiere) als Rastvogelart (Trittsteinbedeutung) auf; der außerhalb des Schutzgebietsbereiches liegende Quarzsandtagebau ist als Rastgebiet nicht geeignet; außerdem werden von dem Änderungsbereich auch keine Wirkpfade initiiert, die Veränderungen in den Schutzgebieten verursachen und dort mittelbar die Rastfunktionen für den Kranich einschränken. Keine Beeinträchtigungen

Die vorstehende Gegenüberstellung macht für beide Einzelgebiete deutlich, dass vom Änderungsbereich in keinem Fall direkte Auswirkungen auf deren, durch die Schutzgebietsbegründungen implizierten, Schutzziele ausgehen. Zudem lassen sich auch keine Wirkpfade erkennen, die zu Habitatveränderungen innerhalb der Schutzgebiete führen und somit mittelbar in die Bestandssituation der wertgebenden Arten eingreifen. *In Konsequenz ergibt sich daraus, dass die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzielsetzungen beider Natura 2000-Gebiete führt.*

In Anlehnung an die vorherige Gegenüberstellung werden hier anstatt der Schutzgebietsbegründungen die gebietsbezogenen Entwicklungsziele³ der heutigen Situation sowie den möglichen vorhabensbedingten Wirkpfaden tabellarisch gegenübergestellt und somit im Ergebnis geprüft, ob und inwieweit die Entwicklungsziele beeinträchtigt werden.

Entwicklungsziel/-ziele (gemäß Standarddatenbogenauszug)	Situation im Änderungsbereich und vorhabensbedingte Wirkpfade
FFH-Gebiet 5917-302 Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen⁴	
<i>Erhalt des Offenlandcharakters zur Sicherung der trockenen Heideflächen</i>	Im Änderungsbereich sind keine derart zu klassifizierenden Vegetationstypen vorhanden, wie auch keine Wirkpfade initiiert werden, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Lebensraumtyps zu bewirken. Keine Beeinträchtigungen
<i>Naturnahe Bewirtschaftung der Eichenbestände unter Belassung eines bestimmten Totholzanteils</i>	Durch die geplante Rahmenbetriebsplan-Änderung werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Lebensraumtyps zu bewirken; eine Veränderung der Bewirtschaftungsform vorhandener Eichenbestände innerhalb der Schutzgebietsgrenzen wird ebenfalls nicht durch das Vorhaben initiiert. Keine Beeinträchtigungen
VSG 6017-401 Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau	
<i>Erhaltung der strukturreichen Waldbestände mit ausreichendem Tot- und Altholzanteil</i>	Durch die geplante Rahmenbetriebsplan-Änderung werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Lebensraumtyps zu bewirken. Keine Beeinträchtigungen
<i>Erhaltung des Offenlandcharakters der trockenen Heide- und Grasflächen</i>	Im Änderungsbereich sind keine derart zu klassifizierenden Vegetationstypen vorhanden, wie auch keine Wirkpfade initiiert werden, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Lebensraumtyps zu bewirken. Keine Beeinträchtigungen

Die vorstehende Gegenüberstellung verdeutlicht nochmals, dass die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans nicht zu Beeinträchtigungen der Entwicklungszielsetzung innerhalb der Schutzgebiete führt.

³ Die in der Natura 2000-Verordnung für die Gebiete festgelegten Erhaltungsziele werden in den nächstehenden Kapiteln betrachtet!

5 Ermittlung der Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten mit gemeinschaftlichem Interesse

5.1 Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I)

Für das FFH-Gebiet 5917-302 ‚*Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen*‘ sind die Vorkommen von mehreren, im Anhang I der FFH-Richtlinie genannten, Lebensraumtypen belegt (vgl. Natura 2000-Verordnung). Der Lebensraumtyp 91E0* wird dabei sogar als ‚prioritärer Lebensraumtyp‘ klassifiziert. Diese Einstufung bedeutet, dass der europäischen Gemeinschaft für diesen Lebensraumtyp – aufgrund seiner natürlichen Verbreitung im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten – eine besondere Verantwortung zukommt. Für das VSG 6017-401 ‚*Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau*‘ werden hinsichtlich des Vorkommens von Lebensraumtypen keine Angaben gemacht. Für die Bewertung der Ist-Situation im Vorhabensbereich werden Bestandsdaten aus den letzten Jahren (ab 2016) herangezogen.

Zur Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) werden die Erhaltungsziele den Vorhabenswirkungen tabellarisch gegenübergestellt und somit im Ergebnis festgestellt, ob es zu einer Beeinträchtigung innerhalb oder außerhalb des geplanten Änderungsbereiches kommt.

Erhaltungsziel (gemäß Natura 2000-Verordnung)	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte	Der Bereich des geplanten Änderungsbereiches ist heterogen strukturiert, wobei ausgedehnte Wald- und Gewässerbiotope das Strukturbild dominieren - ein typischer Offenlandcharakter ist nicht gegeben; daher ist keine beeinträchtigende Wirkung auf das genannte Erhaltungsziel anzunehmen; auch werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des dortigen Offenlandcharakters zu bewirken. Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar
Betroffene Lebensraumtypen:	
➤ Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland); FFH-Code 2310	Keine Beeinträchtigungen
➤ Dünen mit offenen Grasflächen, mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland); FFH-Code 2330	Keine Beeinträchtigungen

Erhaltungsziel (gemäß Natura 2000-Verordnung)	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung	Der Bereich der geplanten Rahmenbetriebsplan-Änderung ist heterogen strukturiert, wobei ausgedehnte Wald- und Gewässerbiotope das Strukturbild dominieren; Auswirkungen auf die nährstoffarme Bewirtschaftung der Heiden- und Dünenflächen durch die beabsichtigte Planänderung sind vollständig auszuschließen; daher ist keine beeinträchtigende Wirkung auf das genannte Erhaltungsziel zu befürchten. Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar
Betroffene Lebensraumtypen: ➤ Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland); FFH-Code 2310 ➤ Dünen mit offenen Grasflächen, mit Corynephorus und Agrostis (Dünen im Binnenland); FFH-Code 2330	Keine Beeinträchtigungen Keine Beeinträchtigungen
Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität	Zwar wird der Bereich der geplanten Rahmenbetriebsplan-Änderung stark durch Gewässerflächen bestimmt, da er jedoch unterstrom der Schutzgebiete liegt sind in keinem Fall beeinträchtigende Wirkungen auf das genannte Erhaltungsziel zu befürchten; auch werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes die biotopprägende Gewässerqualität zu verschlechtern. Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar
Betroffene Lebensraumtypen: ➤ Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflora/der Isoeto-Nanojuncetea; FFH-Code 3131 ➤ Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons; FFH-Code 3150	Keine Beeinträchtigungen Keine Beeinträchtigungen
Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen	Durch die geplante Rahmenbetriebsplan-Änderung werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes vorhandene Verlandungszonen oder Bestände von Gewässervegetation zu beeinträchtigen. Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar

Erhaltungsziel (gemäß Natura 2000-Verordnung)	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>Betroffene Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflora und/ oder der Isoeto-Nanojuncetea; FFH-Code 3131 ➤ Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions; FFH-Code 3150 	<p>Keine Beeinträchtigungen</p> <p>Keine Beeinträchtigungen</p>
<p>Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen</p>	<p>Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Lebensraumtyps zu bewirken.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffene Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]; FFH-Code 9160 ➤ Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>; FFH-Code 9190 	<p>Keine Beeinträchtigungen</p> <p>Keine Beeinträchtigungen</p>
<p>Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisem Mosaik in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen</p>	<p>Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Lebensraumtyps zu bewirken.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffener Lebensraumtyp:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>); FFH-Code 91E0 	<p>Keine Beeinträchtigungen</p>
<p>Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushaltes</p>	<p>Die geplante Auskiesung ist in Relation zu dem betroffenen Grundwasserkörper zu kleinvolumig, um Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt in den betroffenen Schutzgebietenbereichen erkennbar zu beeinflussen</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>

Erhaltungsziel (gemäß Natura 2000-Verordnung)	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
Betroffener Lebensraumtyp: ➤ subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]; FFH-Code 9160	Keine Beeinträchtigungen

Die vorstehende Gegenüberstellung macht deutlich, dass von der geplanten Änderung des Rahmenbetriebsplans in keinem Fall direkte Auswirkungen auf die formulierten Erhaltungsziele sowie auf die dadurch zu schützenden Lebensraumtypen ausgehen. Zudem lassen sich auch keine Wirkpfade erkennen, die zu Habitatveränderungen innerhalb des Schutzgebietes führen und somit mittelbar in die Bestandssituation der wertgebenden Lebensraumtypen eingreifen. In Konsequenz ergibt sich daraus, dass die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszielsetzungen des Natura 2000-Gebietes führt.

5.2 Arten der Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung des LSG ‚Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß Gerau‘ nennt für das Vogelschutzgebiet 6017-401 ‚Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß Gerau‘ die Vorkommen von mehreren Arten des genannten Anhanges der VS-Richtlinie. Für das FFH-Gebiet 5917-302 ‚Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen‘ werden in der Natura 2000-Verordnung keine Erhaltungsziele für Arten dieser Kategorie festgesetzt. Die Bewertung der Betroffenheit erfolgt durch die Einbeziehung eigener Bestandsdaten. Nachfolgend erfolgt tabellarisch eine Aufstellung aller in der LSG-Verordnung formulierten, artbezogenen Erhaltungsziele sowie eine bewertende Betrachtung der dort genannten Arten für das Vorhabensgebiet.

Erhaltungsziele für einzelne Artengruppen	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>1. Die Erhaltung eines annähernd gleichbleibenden Eichenaltholzanteils, sowie die Bewahrung der strukturreichen Feuchtwälder unter Belassung von ausreichendem Totholz als Nahrungshabitat der Spechtarten, insbesondere des Mittelspechtes</p>	<p>Durch die Rahmenbetriebsplan-Änderung werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Lebensraumtyps zu bewirken.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffene Art:</p> <p>➤ Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>)</p>	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen von Habitatkomplexen des Mittelspechtes innerhalb der Schutzgebietsfläche vollständig ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen von Mittelspecht-Vorkommen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen des Mittelspechtes belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
<p>2. Der Schutz der Höhlenbäume als Bruthabitat für die Spechtarten (Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht) sowie der Horstbäume für die Greifvogelarten (Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke und Wespenbussard) und die Sicherung eines ausreichenden Netzes von Horst- und Höhlenbäumen</p>	<p>Durch die Rahmenbetriebsplan-Änderung werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind, die innerhalb des Schutzgebietes stockenden Höhlenbäume oder Horstbäume in ihrem Bestand zu gefährden.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>

Erhaltungsziele für einzelne Artengruppen	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>Betroffene Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) ➤ Grauspecht (<i>Picus canus</i>) ➤ Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) 	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste oder Beschädigungen von Brutbäumen des Mittelspechtes innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen von Brutbaumpotenzialen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen des Mittelspechtes belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p> <p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste oder Beschädigungen von Brutbäumen des Grauspechtes innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen von Brutbaumpotenzialen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen des Grauspechtes belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p> <p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste oder Beschädigungen von Brutbäumen des Schwarzspechtes innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen von Brutbaumpotenzialen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen des Schwarzspechtes belegt (dokumentierter Letztnachweis: 2008), so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Erhaltungsziele für einzelne Artengruppen	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>➤ Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</p>	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste oder Beschädigungen von Horstbäumen des Wespenbussards innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen von Horstbäumen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen des Wespenbussards belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
<p>3. Die Erhaltung eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles in den zahlreichen Mischbeständen aus Kiefer, Buche und Eiche als Nahrungs- und Bruthabitat, insbesondere für Schwarz- und Grauspecht, sowie für Hohltaube, Baumpieper und Pirol</p>	<p>Durch die Rahmenbetriebsplan-Änderung werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Waldtyps auszulösen und somit beeinträchtigend auf seine Nahrungs- und Bruthabitatfunktion zu wirken.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffene Arten:</p> <p>➤ Grauspecht (<i>Picus canus</i>)</p>	<p>Vgl. Erhaltungsziel 2</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
<p>➤ Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)</p> <p>➤ Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</p>	<p>Vgl. Erhaltungsziel 2</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p> <p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste oder Beschädigungen von Bruthabitaten des Baumpiepers innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen von Bruthabitaten im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen des Baumpiepers belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist im VSG keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Erhaltungsziele für einzelne Artengruppen	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>Betroffene Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) ➤ Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) ➤ Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) 	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Bekassine innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen derartiger Strukturen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen der Bekassine belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p> <p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für den Wachtelkönig innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen derartiger Strukturen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen des Wachtelkönigs belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p> <p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für die Wachtel innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen derartiger Strukturen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen der Wachtel belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Erhaltungsziele für einzelne Artengruppen	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>Betroffene Arten (Fortsetzung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>) 	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen von Lebensraumfunktionen für den Wiesenpieper innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen derartiger Strukturen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen des Wiesenpiepers belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
<p>5. Die Erhaltung und Offenhaltung der zahlreichen Tümpel und Gräben mit angrenzenden Schilfbereichen als Lebensraum von Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Wasserralle, Zwergtaucher und Eisvogel</p>	<p>Durch die Rahmenbetriebsplan-Änderung werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Lebensraumtyps auszulösen und somit beeinträchtigend auf seine Nahrungs- und Bruthabitatfunktion zu wirken.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>

Erhaltungsziele für einzelne Artengruppen	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>6. Der Schutz vor Störungen sowie die Offenhaltung der weiten Wiesenflächen als Rast- und Überwinterungshabitat von Kiebitz und Waldschnepfe</p>	<p>Derartige Lebensraumtypen sind im funktionalen Umfeld des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Zudem werden durch die Rahmenbetriebsplan-Änderung keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Biotoptyps auszulösen und somit beeinträchtigend auf seine Lebensraumfunktion zu wirken.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffene Arten:</p> <p>➤ Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen von Rast- und Überwinterungshabitaten für den Kiebitz innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen derartiger Strukturen im VSG führen; der große räumliche Abstand in Verbindung mit der zwischenliegenden Walddeckung und dem Störfaktor BAB 67, verhindert zudem das Wirksamwerden vorhabensbedingter, störökologischer Belastungen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 Rastvorkommen des Kiebitzes auf gewässernahen Rohbodenflächen belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine funktionalen Beeinträchtigungswirkung für die Art entstehen.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Erhaltungsziele für einzelne Artengruppen	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>Betroffene Arten (Fortsetzung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) 	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Beeinträchtigungen von Rast- und Überwinterungshabitaten für die Waldschnepfe innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen derartiger Strukturen im VSG führen; der große räumliche Abstand in Verbindung mit der zwischenliegenden Walddeckung und dem Störfaktor BAB 67, verhindert zudem das Wirksamwerden vorhabensbedingter, störökologischer Belastungen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen der Waldschnepfe belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
<p>7. Die Erhaltung der offenen Gras-, Brach- und Heideflächen als Brut- und Nahrungshabitat für Brachpieper, Heidelerche und Neuntöter sowie für das Schwarzkehlchen, den Steinschmätzer und den Gartenrotschwanz</p>	<p>Derartige Lebensraumtypen sind im funktionalen Umfeld des Änderungsbereiches nicht vorhanden. Zudem werden durch die Rahmenbetriebsplan-Änderung keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Biotoptyps auszulösen und somit beeinträchtigend auf seine Lebensraumfunktion zu wirken.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffene Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>) 	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste oder Beschädigungen von Brut- und Nahrungshabitaten des Brachpiepers innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen entsprechender Habitatstrukturen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Brutvorkommen des Brachpiepers belegt, so dass auch dort durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Bei der vorstehenden Bewertung von vorhabensbedingten Wirkungen, wurde nur die (mögliche) Beeinträchtigung der für die wertgebenden Arten formulierten Erhaltungsziele geprüft. Eine vertiefende, individuenbezogene Wirkungsprognose für die im Betrachtungs-raum (hier: Änderungsbereich mit funktionalem Umfeld) tatsächlich vorkommenden Arten erfolgt in diesem Rahmen nicht. Eine artspezifische Betrachtung möglicher Individualverluste erfolgt begleitend in der Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2024).



5.3 Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II)

Aus den Standarddatenbögen zum FFH-Gebiet 5917-302 ‚*Heidelandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen*‘, ergänzt und konkretisiert durch Daten der Natura 2000-Verordnung, sind die Vorkommen von mehreren Arten des genannten Anhangs der FFH-Richtlinie belegt. Die Bewertung der Betroffenheit erfolgt vorwiegend durch die Einbeziehung aktuell erhobener Bestandsdaten. Nachfolgend wird tabellarisch eine bewertende Betrachtung dieser Arten für das Vorhabensgebiet durchgeführt:

Erhaltungsziele für einzelne Arten	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern	Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen an Gewässerhabitaten auszulösen und somit beeinträchtigend auf ihre Lebensraumfunktion zu wirken. Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar
Betroffene Art: ➤ Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste oder Beschädigungen von Lebensraumkomplexen des Kammolches innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen derartiger Komplexstrukturen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Vorkommen des Kammolches belegt, so dass auch durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht. Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten
Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer	Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen an Gewässerhabitaten auszulösen und somit beeinträchtigend auf ihre Lebensraumfunktion zu wirken. Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar

Erhaltungsziele für einzelne Arten	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>Betroffene Art:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) 	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste oder Beschädigungen von Reproduktionsgewässern des Kammolches innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen von Stillgewässerhabitaten im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Vorkommen des Kammolches belegt, so dass auch durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
<p>Erhaltung strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen</p>	<p>Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Lebensraumtyps zu bewirken.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffene Art:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) 	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste oder Beschädigungen von Lebensraumkomplexen des Kammolches innerhalb der Schutzgebietsfläche grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Beeinträchtigungen derartiger Komplexstrukturen im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Vorkommen des Kammolches belegt, so dass auch durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Erhaltungsziele für einzelne Arten	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
Erhaltung von stieleichenreichen Waldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen	<p>Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen des genannten Lebensraumtyps zu bewirken.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffene Art:</p> <p>➤ Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)</p>	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste der genannten Waldbiotope innerhalb des Schutzgebietes grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren räumlichen und strukturellen Veränderungen dieses Waldbiotyps im VSG führen. Zwar konnten im Rahmen der Aktualisierungskartierung Vorkommen des Heldbocks im unmittelbaren Umfeld der Rahmenbetriebsplangrenze belegt werden, die geplanten ‚Änderungsvorhaben‘ (vgl. dazu auch Kapitel 2) besitzen jedoch kein Lebensraum-Potenzial für den Heldbock, so dass auch durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
Erhaltung geeigneter Brutbäume (insbesondere alte, zum Teil abgängige Stieleichen und Stämme mit Baumsaft exudierenden Wunden) v. a. an inneren und äußeren sonnenexponierten Bestandsrändern in Wald und Offenland	<p>Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind, die innerhalb des Schutzgebietes stockenden Brutbäume des Heldbocks in ihrem Bestand zu gefährden.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>

Erhaltungsziele für einzelne Arten	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>Betroffene Art:</p> <p>➤ Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)</p>	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste von Brutbäumen des Heldbocks innerhalb des Schutzgebietes grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Verlusten oder Beschädigungen von Brutbäumen im VSG führen. Zwar konnten im Rahmen der Aktualisierungskartierung Vorkommen des Heldbocks im unmittelbaren Umfeld der Rahmenbetriebsplangrenze belegt werden, die geplanten ‚Änderungsvorhaben‘ (vgl. dazu auch Kapitel 2) besitzen jedoch kein Lebensraum-Potenzial für den Heldbock, so dass auch durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
<p>Erhaltung von alten eichenreichen Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz</p>	<p>Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind, die innerhalb des Schutzgebietes vorhandenen Habitatbäume und Brutsubstrate des Hirschkäfers in ihrem Bestand zu gefährden.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffene Art:</p> <p>➤ Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)</p>	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste der genannten Waldbiotope innerhalb des Schutzgebietes grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren räumlichen und strukturellen Veränderungen dieses Waldbiototyps im VSG führen. Zwar konnten im Rahmen der Aktualisierungskartierung Vorkommen des Hirschkäfers im unmittelbaren Umfeld der Rahmenbetriebsplangrenze belegt werden, die geplanten ‚Änderungsvorhaben‘ (vgl. dazu auch Kapitel 2) besitzen jedoch kein Lebensraum-Potenzial für den Hirschkäfer, so dass auch durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Erhaltungsziele für einzelne Arten	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat	<p>Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind, die innerhalb des Schutzgebietes stockenden Höhlenbäume in ihrem Bestand zu gefährden oder die genannten Waldtypen in ihrer räumlichen und strukturellen Ausbildung zu beeinträchtigen.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffene Art:</p> <p>➤ Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)</p>	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste der genannten Waldbiotope innerhalb des Schutzgebietes grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren räumlichen und strukturellen Veränderungen dieses Waldbiotyps im VSG führen; Gleiches gilt für Funktionsverluste innerhalb der VSG-Grenzen. Zwar konnten im Rahmen der aktuellen Fledermauskartierung Vorkommen der Bechsteinfledermaus im unmittelbaren Umfeld der Rahmenbetriebsplangrenze belegt werden, die geplanten ‚Änderungsvorhaben‘ (vgl. dazu auch Kapitel 2) besitzen jedoch kein Lebensraum-Potenzial für diese Art (insbesondere sind keine Höhlenbäume betroffen), so dass auch durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Bechsteinfledermaus besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere	<p>Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind, die innerhalb des Schutzgebietes stockenden Höhlenbäume in ihrem Bestand zu gefährden.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>

Erhaltungsziele für einzelne Arten	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
<p>Betroffene Art:</p> <p>➤ Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</p>	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste der genannten Waldbiotope innerhalb des Schutzgebietes grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren räumlichen und strukturellen Veränderungen dieses Waldbiotyps im VSG führen; Gleiches gilt für Funktionsverluste innerhalb der VSG-Grenzen. Zwar konnten im Rahmen der aktuellen Fledermauskartierung Vorkommen des Großen Mausohrs im unmittelbaren Umfeld der Rahmenbetriebsplangrenze belegt werden, die geplanten „Änderungsvorhaben“ (vgl. dazu auch Kapitel 2) besitzen jedoch kein Lebensraum-Potenzial für diese Art, so dass auch durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen des Großen Mausohrs besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>
<p>Erhaltung von mesotrophen, schwach sauren bis neutralen, zumindest teilweise besonnten fischfreien Stillgewässern mit Verlandungszonen in (wind)geschützter Lage</p>	<p>Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind innerhalb des Schutzgebietes strukturelle Veränderungen an Gewässerhabitaten auszulösen und somit beeinträchtigend auf ihre Lebensraumfunktion zu wirken.</p> <p>Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar</p>
<p>Betroffene Art:</p> <p>➤ Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)</p>	<p>Der geplante Änderungsbereich liegt außerhalb des VSG, so dass unmittelbare Verluste der genannten Gewässerbiotope innerhalb des Schutzgebietes grundsätzlich ausschließbar sind; auch werden durch das Vorhaben keine Wirkpfade initiiert, die zu mittelbaren Veränderungen dieses Gewässerbiotyps im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Vorkommen der Großen Moosjungfer belegt, so dass auch durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht.</p> <p>Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten</p>

Erhaltungsziele für einzelne Arten	Wirkung der Rahmenbetriebsplan-Änderung auf die Erhaltungszielsetzung
Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Gewässerpflege	Durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans werden keine Wirkpfade initiiert, die geeignet sind die Pflege der besiedelten bzw. besiedelbaren Gewässer innerhalb des Schutzgebietes zu beeinträchtigen. Sowohl unmittelbare, als auch mittelbare Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans sind ausschließbar
Betroffene Art: ➤ Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	Der geplante Änderungsbereich werden keine Wirkpfade initiiert, die zu einer Beeinträchtigung einer artgerechten Gewässerpflege im VSG führen. Zudem sind auch für den geplanten Änderungsbereich im Betrachtungszeitraum 2016-2023 keine Vorkommen der Großen Moosjungfer belegt, so dass auch durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungswirkung für das Vorkommen der Art besteht. Für die Art ist keine Beeinträchtigung zu erwarten

Die vorstehende Gegenüberstellung macht deutlich, dass durch die Änderung des Rahmenbetriebsplans in keinem Fall direkte Auswirkungen auf die formulierten Erhaltungsziele sowie auf die dadurch zu schützenden, wertgebenden Tierarten ausgehen. Zudem lassen sich auch keine Wirkpfade erkennen, die zu Habitatveränderungen innerhalb des Schutzgebietes führen und somit mittelbar in die Bestandssituation dieser Arten eingreifen.

Zusammenfassend ist daher anzumerken, dass eine vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigung auch nur einer der wertgebenden, schutzgebietsrelevanten und innerhalb des FFH-Gebietes lebenden Tierarten ausgeschlossen ist.

Bei der vorstehenden Bewertung von vorhabensbedingten Wirkungen, wurde nur die (mögliche) Beeinträchtigung der für die wertgebenden Arten formulierten Erhaltungsziele geprüft. Eine vertiefende, individuenbezogene Wirkungsprognose für die im Betrachtungsraum (hier: Vorhabensgebiet mit funktionalem Umfeld) tatsächlich vorkommenden Arten erfolgt in diesem Rahmen nicht. Eine artspezifische Betrachtung möglicher Individualverluste erfolgt begleitend in der Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG (BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG, 2024).

6. Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit

6.1 Maßnahmen mit Zielorientierung ‚LRT – FFH-Anhang I‘

Durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans entstehen keine beeinträchtigenden Wirkungen für wertgebende Lebensraumtypen dieser Klassifizierung. Daher sind keine entsprechenden Maßnahmen festzulegen.

6.2 Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – VS-RL-Anhang I‘

Durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans entstehen keine beeinträchtigenden Wirkungen für wertgebende Leitarten dieser Klassifizierung. Daher sind keine entsprechenden Maßnahmen festzulegen.

6.3 Maßnahmen mit Zielorientierung ‚Leitarten – FFH-Anhang II‘

Durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans entstehen keine beeinträchtigenden Wirkungen für wertgebende Leitarten dieser Klassifizierung. Daher sind keine entsprechenden Maßnahmen festzulegen.

7. Summationswirkungen mit anderen Vorhaben

Der geplante Eingriff und seine Auswirkung auf die Natura 2000–Kulisse sind auch vor dem Hintergrund von weiteren Vorhaben im betroffenen Landschaftsraum zu sehen und zu bewerten. Relevant sind unter dieser Prämisse Vorhaben, die entweder bereits genehmigt sind, oder deren Planung zeitgleich verfolgt wird, bzw. in naher Zukunft absehbar ist. Im Rahmen der Summationsbetrachtung ist zu prüfen ob die nicht erheblichen Beeinträchtigungen des aktuell begutachteten Vorhabens im Zusammenwirken mit den weiteren Vorhaben die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Als kumulative Projekte sind zu berücksichtigen:

- a) *Tagebauerweiterung um 9,9 ha der Firma Heinz Mitteldorf Sand- und Kieswerk GmbH & Co. KG*
- b) *Tagebauerweiterung um 40,0 ha der Firma Heinz Mitteldorf Sand- und Kieswerk GmbH & Co. KG*
- c) *Rückbau der RWE-Freileitung zwischen BAB 3 und Walldorf*
- d) *Erweiterung OST des Quarzsandtagebaus Raunheim um 12,43 ha*

Zu a): Da die Abbaufächenerweiterung um 9,9 ha außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt konnten dort unmittelbare Beeinträchtigungen der beiden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Auch gehen von dem geplanten Kiesabbau dort keine Wirkpfade aus, die geeignet sind, beeinträchtigende Wirkungen in den Schutzgebieten zu entfalten. Ein kumulativer Effekt mit dem begutachteten Vorhaben ist aufgrund dieser Ausgangslage nicht erkennbar.

Zu b): Da die Abbaufächenerweiterung um 40 ha außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt konnten dort unmittelbare Beeinträchtigungen der beiden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Auch gehen von dem geplanten Kiesabbau dort keine Wirkpfade aus, die geeignet sind, beeinträchtigende Wirkungen in den Schutzgebieten zu entfalten. Ein kumulativer Effekt mit dem begutachteten Vorhaben ist aufgrund dieser Ausgangslage nicht erkennbar.

Zu c): Der Rückbau der RWE-Freileitung im Bereich der Heidefläche bedingt vor allem baubedingte und daher zeitlich begrenzte Belastungen des FFH- und VS-Gebietes. Nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigungen für die beiden Natura 2000-Gebiete entstehen nicht. Ein kumulativer Effekt mit dem Vorhaben der geplanten Tagebauerweiterung ist aufgrund dieser Ausgangslage nicht erkennbar.

Zu d): Da die Abbaufächenerweiterung um 12,43 ha deutlich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen liegt konnten dort unmittelbare Beeinträchtigungen der beiden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Auch gehen von dem geplanten Kiesabbau dort keine Wirkpfade aus, die geeignet sind, beeinträchtigende Wirkungen in den Schutzgebieten zu entfalten. Ein kumulativer Effekt mit dem begutachteten Vorhaben ist aufgrund dieser Ausgangslage nicht erkennbar.

Bei der Prüfung jedes einzelnen Vorhabens/Projekt es konnten kumulative Wirkungen mit dem aktuell begutachteten Vorhaben ausgeschlossen werden. Demnach ist auch nicht von einem Summationseffekt hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigungswirkung auszugehen.



8. Prognose zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete

Nachstehend erfolgt eine kurze, wertende Darstellung der betrachteten Problemfelder sowie eine abschließende, zusammenfassende Bewertung und Prognose:

- Die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans führt zu keinen Beeinträchtigungen der Vorgaben der Schutzzielsetzungen beider Natura 2000-Gebiete.
- Die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans führt zu keinen Beeinträchtigungen der Vorgaben der Entwicklungszielsetzung der Natura 2000-Gebiete.
- Die wertgebenden, zum Teil prioritären Lebensraumtypen innerhalb des *FFH-Gebietes 5917-302* werden durch die geplante Änderung des Rahmenbetriebsplans weder unmittelbar noch mittelbar in ihrer Ausprägung oder Wertigkeit in erheblicher Weise beeinträchtigt.
- Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auch nur einer der für das *FFH-Gebiet 5917-302* wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten ist auszuschließen.
- Eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung auch nur einer der wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Vogelarten im *Vogelschutzgebiet 6017-401* ist ebenso auszuschließen wie eine erhebliche Beeinträchtigung der acht summarischen Erhaltungsziele, die für das *Vogelschutzgebiet 6017-401* definiert wurden.
- Ein Summationseffekt hinsichtlich der Erheblichkeit der Beeinträchtigungswirkung zwischen anderen Vorhaben und der geplanten Änderung des Rahmenbetriebsplans ist nicht erkennbar.

Zusammenfassend beurteilt sind für die ‚Rahmenbetriebsplan-Änderung des Quarzsand- und Kiestagebaus Raunheim‘ weder für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 6017-401 ‚Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß Gerau‘, noch für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 5917-302 ‚Heidellandschaft westlich Mörfelden-Walldorf mit angrenzenden Flächen‘ und für die in diesen Schutzgebieten wertgebenden und schutzgebietsrelevanten Arten erhebliche Beeinträchtigungen gegeben. Die Notwendigkeit zur Erstellung einer detaillierten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung besteht daher nicht.

Natura 2000-Prognose erstellt:

Büro für Umweltplanung
Steinbühl 11, 64668 Rimbach
Rimbach, den 23. Januar 2024



Dr. Jürgen Winkler